



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 05 / 2025

Seite 61 – Seite 68

Ausgabedatum: 20.03.2025

INHALT

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Medizin- und Datenethik

S. 63

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Medizin- und Datenethik

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 04.03.2025 gemäß § 19 Abs. 1, Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG die Einrichtung des Instituts für Medizin- und Datenethik sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses beschlossen.

§1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität, die der Medizinischen Fakultät Heidelberg zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht über das Institut führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Das Institut betreibt Forschung und Lehre im Bereich der angewandten, empirisch informierten klinischen Ethik, Forschungsethik und Ethik im Gesundheitswesen, insbesondere zu Fragen der Datenethik und ethischen Fragen der Translation von Forschungserkenntnissen in die Versorgung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Administration und Technik der Universität Heidelberg und des Universitätsklinikums Heidelberg, die ihren Arbeitsbereich ganz oder überwiegend am Institut haben.

§3 Leitung

(1) Das Institut für Medizin- und Datenethik wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet, deren/dessen Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Die Direktorin oder der Direktor wird von der Dekanin/von dem Dekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg im Einvernehmen mit dem Rektorat bestellt. Er/Sie kann vom Dekan/Dekanin im Einvernehmen mit dem Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Direktorin / der Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Sie/ er entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist. Sie /er entscheidet insbesondere über die dem Institut zugewiesenen Ressourcen gemäß § 4. § 4 Abs. 3 UKG bleibt unberührt. Sie / er ist der Dekanin/Dekan und dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig. Sie / er vertritt das Institut in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Fakultät und der Universität.

(2) Die Direktorin/ Der Direktor ist Vorgesetzte/r der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts gem. § 52 Abs. 5 S. 1 LHG mit Ausnahme der Hochschullehrer/innen. Die fachlichen Weisungsbefugnisse der anderen Hochschullehrer/innen im Institut gegenüber ihren Mitarbeiter/inne/n gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG sowie die Aufsichts- und Weisungsrechte der Dekanin/des Dekans bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Direktorin / der Direktor kann eine Hausordnung erlassen.

(4) Die Direktorin / der Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist der Dekanin / dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Die Dekanin/ Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 4 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Institut für Medizin- und Datenethik erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm durch die Medizinische Fakultät Heidelberg zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume). Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Dekanin/ des Dekans. Die Direktorin /der Direktor ist Ansprechpartner/in in allen das Institut betreffenden Angelegenheiten.

(2) Anträge auf Drittmittel sind der Direktorin oder dem Direktor anzuzeigen. In diesen ist auszuweisen, welche Ressourcen des Instituts im Rahmen des geplanten Projekts benötigt werden.

§ 5 Nutzungsberechtigte

(1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität und des Universitätsklinikums, deren Arbeitsbereich oder Studienbereich dem Institut zugeordnet ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder Studiums grundsätzlich kostenfrei zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Direktor/ von der Direktorin als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Externe Nutzer können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, vom Direktor/ von der Direktorin als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(4) In begründeten Fällen kann der Direktor/die Direktorin die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 6 Pflichten der Nutzer

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Infrastruktur des Instituts und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
2. die Infrastruktur des Instituts und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen;
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der/dem Direktor/in zu melden;
4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Direktorin / des Direktors und des für die Arbeitssicherheit zuständigen Personals Folge zu leisten.
5. jede unzulässige Nutzung zu unterlassen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen, den Betrieb des Instituts auf andere Weise stören oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Direktorin / vom Direktor zeitweilig von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Nutzerin bzw. dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch die Rektorin/ den Rektor auszusprechen.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 24.02.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de